§. 14. Besitzer von Apotheken, welche keine Pharmazeuten sind, können nicht als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

§. 15. Dagegen können Pächter von Apotheken, oder Provisoren derselben, so lange als sie eine im Vereinsbezirke liegende Apotheke verwalten, als ordentliche Mitglieder des Vereins eintreten.

§. 16. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins werden auf den Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes Gelehrte des In- und Auslandes aufgenommen, welche zur Vervollkommnung der Pharmazie in irgend einer Wissenschaft beigetragen haben; desgleichen andern Personen, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, und ausgezeichnete Gehülfen.

## Cap. IV.

### Von dem Direktorium, der Verwaltung und inneren Einrichtung des Vereins.

§. 17. Die oberste Leitung des Vereins besorgt das Direktorium.

§. 18.

§. 18. Das Direktorium besteht aus dem Oberdirektor und fünf Direktoren.

Zusatz zu §. 18. Diesen schließt sich noch eine unbestimmte nach der Ausbreitung des Vereins sich richtende Zahl von Vicedirektoren an.

§. 19. Der Oberdirektor wird aus den Direktoren unter sich gewählt.

§. 20. Die Geschäfte der Direktoren werden so vertheilt, daß der Oberdirektor das Archiv und die inneren Angelegenheiten, so wie den Jahresbericht des Vereins besorgt, einer der Direktoren als Bibliothekar der Bibliothek und den Lesegesellschaften vorsteht, einer die botanischen, einer die pharmakologischen Sammlungen als Aufseher derselben übernimmt, und einer als Rechnungsführer der Casse vorsteht.

Zusatz zu §. 20. Statt eines bloßen jährlichen Berichts über die Vereins-Angelegenheiten ist von dem Jahre 1825 an die

Ein-

Einrichtung getroffen worden, daß, zur schnelleren Bekanntmachung, die Vereins-Angelegenheiten monatlich oder zweimonatlich in besonders gedruckten Mittheilungen bekannt gemacht werden, wie bereits im Zusatze 2. zu §. 9. angeführt worden ist.

Zusatz 2. zu §. 20. Da mit der Vergrößerung des Vereins es nicht mehr möglich war, daß die Casse von dem Direktor derselben allein verwaltet werden konnte: so ist ein besonderer Rechnungsführer des Vereins gegen ein billiges Gehalt ernannt worden, welcher unter Aufsicht des Direktors die Cassengeschäfte besorgt.

§. 21. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Verwaltung des Vereins, und vorzüglich zur Beförderung der Zirkulation der Bücher wird der ganze Vereinsbezirk in Kreise eingetheilt. Zehn bis funfzehn Apotheken bilden einen Kreis, welchem ein Kreisdirektor vorsteht.

Zusatz zu §. 21. Da es wünschenswerth war, die Lesezirkel mit noch mehreren Schriften zu bereichern, und dadurch natürlich die Kosten vermehrt werden mußten: so ist die Zahl der Mitglieder eines Kreises wo möglich auf funfzehn bis zwanzig Mitglieder festgesetzt.

Zusatz 2. zu §. 21. Die größere Verbreitung des Vereins hat es nöthig gemacht, in den von den Direktoren entfernteren Gegenden Vicedirektoren zu ernennen, welche mehreren Kreisen vorstehen.

§. 22. Der Oberdirektor sowohl wie die übrigen Direktoren versehen in den Kreisen, in welchen sie ansässig sind, die Geschäfte der Kreisdirektoren zugleich mit.

Zusatz zu §. 22. Die Vicedirektoren vertreten für mehrere Kreise die Stellen des Direktoriums, sie besorgen die Bestellungen und Versendungen der Bücher für die Lesezirkel an die Kreisdirektoren ihres Vicedirektoriums,

riums, sie nehmen von den Kreisdirektoren die Beiträge zur Vereins-Casse ein und bezahlen damit die Bücherrechnungen und ihre Auslagen, den Geldüberschuß, welchen sie dann noch nach Ablauf des Jahres in Casse haben, senden sie, mit gehöriger Abrechnung versehen, an den Rechnungsführer des Vereins

Die Beiträge für milde Zwecke des Vereins, für die Unterstützungs-Casse würdiger Gehülfen, senden sie aber nach Empfang derselben, mit gehörigen Berechnungen und namentlicher Aufführung der Geber, direkt an die Direktion der Casse. Die völlige Abrechnung muß jedesmal am Ende des ganzen Jahres statt finden, und Reste vom vergangenem Jahre sind zur Aufrechthaltung der Rechnungs-Ordnung zu vermeiden.

§. 23. Die Kreisdirektoren nehmen in ihren Kreisen alle Beiträge der Mitglieder zur Casse, zu den Sammlungen, so wie zur Bibliothek ein, und senden sie an die respektiven einzelnen Direktionen, sobald sie dieselben

ben von allen Mitgliedern ihres Kreises erhalten haben, in Sammlungen ein, mit den nöthigen Berichten versehen, von wem die Beiträge eingegangen sind; so die Bücher an den Direktor der Bibliothek, die Gelder an den Direktor der Casse, die Pflanzen an den Direktor der botanischen Sammlung, und pharmakologische Gegenstände an den Direktor des pharmakologischen Kabinets. Ueber besondere Angelegenheiten in ihrem Kreise, so wie über die Aufnahme neuer Mitglieder berichten sie dem Oberdirektor des Vereins.

Zusatz zu §. 23. Die Kreisdirektoren in den einzelnen Vicedirektorien übermachen alle Beiträge nebst gehöriger vollkommner Rechnungsablegung und Abziehung ihrer Auslagen und Berichte ihrer Kreise auf dieselbe Weise an ihrem Vicedirektor, welcher aus diesen die Rechnung des ganzen Vicedirektoriums aufstellt und an den Rechnungsführer, und milde Beiträge an den Direktor der Casse sendet, und über sonstige Angelegenheiten,

als Ein- und Austritt von Mitgliedern dem Oberdirektorio berichtet.

Zusatz 2. zu §. 23. Um das sehr weitläuftige Geschäft der Rechnungsführung in Etwas zu erleichtern, werden die Kreisdirektoren ersucht, nach dem Beschluß vom 29sten May 1823, Archiv Band IV. Seite 30, folgendes genau zu beobachten:

A) Die Einsendung der Beiträge in Preuß. Cour., Preuß. Cassen-Anweisungen oder in Conventionsmünze zu machen und darnach ihre Rechnungen aufzustellen. Und

B) die Rechnungen über Ihre Auslagen nur stets vom 1sten Januar des laufenden Jahres an bis zum letzten Jahrestage einzusenden, und nicht, wie dieses häufig geschehen, bis zu dem Tage, an welchem sie die Rechnung ausschreiben. Die Einsendung dieser Rechnung wird jedesmal im ersten Vierteljahre eines Jahres erwartet; widrigenfalls, da der Abschluß der Casse wegen mehrerer Vereinsverhältnisse

nisse früher als bisher geschehen muß, dieselben nicht mehr angenommen werden können, oder wenn sie auch später nicht einkommen, es angesehn werden wird, als sey der Betrag der Rechnung zum Besten der guten Sache dem Vereine geschenkt worden.

§. 24. Der Direktor der Bibliothek besorgt für alle einzelne Kreise des Vereins die Bücher in so vielen Exemplaren, als es Vereinskreise giebt, und sendet diese den Kreisdirektoren zu. Die Kreisdirektoren lassen diese unter den Vereinsmitgliedern ihres Kreises, so wie sich dieselben am nächsten wohnen, zirkuliren, und senden nach erfolgter Zirkulation dieselben wieder der Bibliothek zu.

Zusatz zu §. 24. Für die Kreise der Vicedirektorien werden die Bücherlieferungen für die Lesezirkel von dem Vicedirektor, nach erhaltener Anweisung von dem Direktor der Bibliothek, besorgt, und wie er dieses für die

die Oekonomie des Vereins am zweckmäßigsten findet, läßt er diese Lieferungen für alle Kreise seines Vicedirektoriums selbst besorgen, oder ertheilt den Kreisdirektoren die geeigneten Aufträge.

§. 25. Der Direktor der Pflanzensammlung nimmt von den Mitgliedern seines Kreises und von den übrigen Kreisdirektoren alle Beiträge an Pflanzen ein, macht aus den einzelnen Berichten der Kreisdirektoren einen Generalbericht über die eingesendeten Pflanzen, mit den Namen derselben und dem der Einsender versehen an das Oberdirektorium, um denselben in das Archiv des Vereins niederzulegen und in den Jahresberichte aufzuführen.

§. 26. Der Direktor der pharmakologischen Sammlungen verfährt mit den Gegenständen seiner Direktion auf gleiche Weise. Er nimmt dieselben mit den gehörigen Berichten versehen von den Kreisdirektoren ein, und sendet mit den nöthigen Bemerkungen und Beschrei-

bungen der Gegenstände darüber einen Generalbericht an das Oberdirektorium zur Niederlegung im Archive und zur Bekanntmachung in dem Jahresberichte.

§. 27. Der Direktor der Casse nimmt alle Beiträge zur Casse von den Kreisdirektoren an, mit den nöthigen Berichten der Einsender versehen. Durch ihn geschehen alle Zahlungen, nachdem die Rechnungen von dem Oberdirektorio zuvor unterzeichnet sind, die auch der Direktor der Casse mit seinem Namen unterschreibt. Alle Jahre sendet er beim Abschluß desselben einen Generalbericht über den Bestand der Casse, Einnahme und Ausgabe, und über alle dem Verein gewordene Geschenke an Geldbeiträgen, als außerordentliche Einnahmen, dem Direktorio ein. Wenn der jährliche Ueberschuß bedeutend genug ist, so sorgt er dafür, denselben gegen sichere Hypothek auszuleihen, um nach und nach auf diese Weise einen bestimmten Fond für den Verein zu bilden. Der Generalbericht und der Abschluß der Rechnung des Rechnungsführers

wird

wird jedesmal in dem Jahresberichte allen Mitgliedern mitgetheilt.

Zusatz zu §. 27. Zur Erleichterung der Verwaltung der Casse ist, wie schon oben bemerkt, ein besonderer Rechnungsführer ernannt, und werden alle Rechnungsabschlüsse, so wie die Berichte über die Vereinssammlungen, in den Mittheilungen bekannt gemacht.

Zusatz 2. zu §. 27. Der jährliche Geldüberschuß, welcher nach Abzug aller Ausgaben für den Verein in Casse bleibt, wird zur Bildung eines Vereins-Capitals verwandt. Dieses Capital selbst kann nur im Nothfall angegriffen werden, wenn die jährlichen Ausgaben des Vereins durch besondere Veranlassung mittelst der jährlichen Beiträge nicht gedeckt werden sollten, sonst werden nur die Zinsen desselben zum Nutzen des Vereins und zu wohlthätigen Unterstützungen verwandt werden.

§. 28. Der Oberdirektor nimmt alle Generalberichte der Direktoren ein, führt das

Archiv

Archiv des Vereins, und hat die inneren Angelegenheiten desselben zu besorgen. Jedes Jahr hat er einen Jahresbericht zu verfassen, in welchem er die Generalberichte der Direktoren, zusammengesetzt aus den einzelnen Berichten der Kreisdirektoren, den sämmtlichen Vereinsmitgliedern mittheilt, und über die Thätigkeit des Vereins Rechenschaft giebt. Alle außerordentliche Beiträge an Gelde, Büchern, Pflanzen u. s. w., die Namen neuer Mitglieder und Ehrenmitglieder, die größere Ausdehnung des Vereins, die Anerkennung um die Beförderung des Vereins besonders verdienter Mitglieder, alle nöthige Veränderungen, Verbesserungen, alle wichtige den Verein betreffende Vorschläge, überhaupt alles, was dem Verein angeht, wird der jedesmalige Jahresbericht melden.

Der Oberdirektor führt das Siegel des Vereins mit der Umschrift: der Apothekerverein im nördlichen Teutschland, und der Inschrift Hora rnit. Dem Apotheker ist so häufig nur wenig Muße übrig, welche er der Wissenschaft weihen könnte; um

so

so mehr möge ihm stets dieser Wahlspruch unsers Vereins vorschweben, daß er in der flüchtigen Zeit das Beständige erfasse und ergreife, und den geflügelten Moment an die Wissenschaft fessele.

Zusatz zu §. 28. Statt dieses Jahresberichtes werden, wie bereits erwähnt, alle diese Gegenstände in den Vereins-Mittheilungen den Mitgliedern bekannt gemacht.

§. 29. Bei den jährlichen Versammlungen theilt jeder der Direktoren einen Bericht über den Stand des seiner Direktion entsprechenden Gegenstandes mit, und legt zu allem die nöthigen Belege zur Durchsicht bei. Ist er verhindert selbst zu erscheinen, so sendet er diesen Bericht mit den Belegen zuvor an den zur Versammlung bestimmten Ort. Alle Mitglieder, die sich bei der Versammlung einfinden, sind auf diese Weise in den Stand gesetzt, über die Verwaltung des Vereins sich Einsicht zu verschaffen.

§. 30.

§. 30. Die einzelnen Direktoren unterzeichnen ihre Berichte, z. B. die Direktion der botanischen Sammlung des Apothekervereins im nördlichen Teutschland N. N. Wo sich alle Direktoren unterzeichnen, geschieht dieses nach alphabetischer Ordnung der Namen.

§. 31. Der Oberdirektor, die Direktoren und Kreisdirektoren verwalten alle ihre Aemter unentgeldlich. Bare Auslagen aber haben sie in Rechnung zu bringen und werden diese aus der Vereinscasse bestritten.

Zusatz zu §. 31. Dasselbe gilt auch für die Vicedirektoren.

## Cap. V.

### Von den Pflichten und Vortheilen der ordentlichen Mitglieder.

§. 32. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist verbunden, alljährlich drei Thaler zu der Vereinscasse im Voraus darzulegen, und diese